Der Bundesminister für Wirtschaft

Z A 1 - 00 03 05

Bonn, den 25. Oktober 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Industrie- und Handelskammern**

Bezug: **Kleine Anfrage der Abgeordneten Winkelheide, Mick, Orgaß, Exner, Müller (Berlin), Müller (Remscheid) und Genossen**
— Drucksache V/2167 —

Die Kleine Anfrage beantworte ich namens der Bundesregierung wie folgt:

1. Betrachtet die Bundesregierung die allen Mitgliedern des Deutschen Bundestages zugeleitete Stellungnahme des Deutschen Industrie- und Handelstages vom 23. August 1967 zum Regierungsentwurf einer mittelfristigen Finanzplanung nicht als einen Verstoß gegen § 1 Abs. 5 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), wonach es „nicht zu den Aufgaben der Industrie- und Handelskammern", demgemäß auch nicht zu den Aufgaben ihrer Dachorganisation, „gehört", sozialpolitische und arbeitsrechtliche Interessen wahrzunehmen?

Nein.

Die genannte Rechtsvorschrift

— § 1 Abs. 5 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (Bundesgesetzblatt I S. 920) —

verwehrt es den Industrie- und Handelskammern und ihrer Spitzenorganisation nicht, zu sozialpolitischen Fragen Stellung zu nehmen. Dies gilt insbesondere dann, wenn Stellungnahmen im Zusammenhang mit der Beurteilung wirtschaftlicher Tatbestände abgegeben werden. Der dem Deutschen Bundestag unter dem 19. Mai 1956 vorgelegte Bericht des Ausschusses für Wirtschaftspolitik (Drucksache zu 2380 der 2. Legislaturperiode) führt ausdrücklich aus, durch Einfügen des angezogenen Absatzes solle

Druck: Buchdruckerei Peter Meier, 5201 Buisdorf/Siegburg
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

„klargestellt werden, daß die Wahrnehmung sozialpolitischer und arbeitsrechtlicher Interessen, welche Sache der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen ist, den Industrie- und Handelskammern nicht zusteht. Hierdurch wird aber den Industrie- und Handelskammern nicht verwehrt, allgemeine sozialpolitische und arbeitsrechtliche Fragen, welche die gewerbliche Wirtschaft berühren, zu behandeln."

2. Sieht die Bundesregierung in der Aufforderung der Dachorganisation der Industrie- und Handelskammern zum radikalen Abbau sozialpolitischer Maßnahmen, insbesondere im Bereich der gesetzlichen Alterssicherung, nicht einen Versuch, die von der Bundesregierung angestrebte Politik der gerechten Verteilung von Belastungen und Opfern auf die Schultern aller Bürger sowie einer „Sozialen Symmetrie" ihrer wirtschafts- und sozialpolitischen Maßnahmen einseitig zu beeinflussen und zu stören?

Die Bundesregierung sieht in der Stellungnahme des Deutschen Industrie- und Handelstages einen Diskussionsbeitrag zu der von ihr beschlossenen mittelfristigen Finanzplanung. Nach Auffassung der Bundesregierung entspricht es einer demokratischen, modernen Regierungspraxis, daß die Organisationen unseres wirtschaftlichen wie unseres sozialen Lebens zu den von der Regierung beabsichtigten Maßnahmen Stellung nehmen. Das Recht, sich zu Vorhaben der Regierung zu äußern, steht diesen Organisationen auch dann zu, wenn ihre Meinung von der Auffassung der Bundesregierung erheblich abweicht. Die Bundesregierung ist der Ansicht, daß solche Stellungnahmen nicht grundsätzlich geeignet sind, ihre wirtschafts- und sozialpolitischen Maßnahmen einseitig zu stören oder zu beeinflussen.

3. Wann beabsichtigt die Bundesregierung das „vorläufige" Gesetz zur „Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern" durch ein „endgültiges" Gesetz zu ersetzen und dem Bundestag einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen?

4. Wird der Gesetzentwurf auch die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Industrie- und Handelskammern regeln, die als Körperschaften des öffentlichen Rechts nicht als alleinige Interessenvertretung der Unternehmer sondern als Kammern der Unternehmungen zu verstehen und zu begründen sind?

5. Hat die Bundesregierung auch andere Lösungsmöglichkeiten, wie z. B. die Errichtung von Arbeitnehmerkammern oder von paritätisch besetzten Wirtschaftskammern geprüft?

Das geltende Industrie- und Handelskammergesetz geht auf einen Initiativantrag aus dem Hohen Hause zurück, die Bezeichnung des Gesetzes als „vorläufiges" ist in der 2. Lesung eingefügt worden. Die neue Bundesregierung hat sich mit einer Neuregelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern sowie mit den sich aus einer Mitbestimmung der Arbeitnehmer in diesen Kammern ergebenden Fragen einschließlich einer

etwaigen Errichtung von Arbeitnehmerkammern oder von paritätisch besetzten Wirtschaftskammern noch nicht befaßt. Sie kann sich daher auch gegenwärtig nicht dazu äußern, ob und ggf. wann sie einen Entwurf für eine Novelle vorlegen wird.

Der Bundesregierung stellen sich seit ihrer Amtsübernahme vordringliche Aufgaben, inbesondere im wirtschafts- und finanzpolitischen Bereich. Sie hält es daher, auch im Hinblick auf die Arbeitslast, die sich aus den von ihr eingeleiteten und weiter beabsichtigten Maßnahmen für das Hohe Haus ergibt, jedenfalls zur Zeit nicht für angebracht, den angesprochenen Fragenkreis zu behandeln.

In Vertretung

Dr. Arndt